

Fl. 21

GEMEINDE: RHEINE LINKS DER EMS
BEBAUUNGSPLAN NR. 42
KENNWORT: VIOLINENWEG
BEBAUUNGSPLAN NR. 42 M.1:1000 FLUR 21

GEMÄSS §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969
(GV. NW. S. 656/ISGV. NW. 2020), §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960
(BGBL. I. S. 341), § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
-LANDESBAUORDNUNG- (BauO NW) IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NWS. 118)
IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER ERSTEN
VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29.11.1960 (GV. NWS. 433)

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960
(BGBL. I. S. 341) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.12.1970
U. Z. 1971 IM SINNE DES § 30 DES BUNDESBAUGESETZES AUFGESTELLT
WORDEN
RHEINE, DEN 3. JUNI 1971

gez. GLOSEKÖTTER
BURGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN "VIOLINENWEG" DER GEMEINDE RHEINE LINKS DER EMS
HAT LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 2.6.1971 GEMÄSS § 2 (1) DES
BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) IN DER ZEIT
VOM 29.12.1971 BIS 31.1.1972 EINSCHLIESSELICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
RHEINE, DEN 16.2.1972

gez. HELLMICH
AMTSDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN "VIOLINENWEG" DER GEMEINDE RHEINE LINKS DER EMS
IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341)
VON RAT DER GEMEINDE AM 2.3.1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
RHEINE, DEN 19.3.1972

gez. LECHTE
SCHRIFTFÜHRER

gez. PIEPEL
RATSMITGLIED

gez. GLOSEKÖTTER
BURGERMEISTER

DIESEM BEBAUUNGSPLAN WURDEN DIE FLURKARTEN DES KATASTERAMTES
BURSTEINFURTH ZUGRUNDE GELEGT. ES WIRD BESCHIEGNET, DASS DIE
DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FEST-
LEGGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEODATISCH EINDEUTIG IST.
BURSTEINFURTH, DEN 19.7.1971

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE

DER BEBAUUNGSPLAN "VIOLINENWEG" DER GEMEINDE RHEINE LINKS DER EMS
WIRD GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341)
HIERMIT GENEHMIGT
MÜNSTER, DEN 30.5.1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

gez. RICHTER
REGIERUNGSBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM
23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) MIT ZUGEHÖRIGER BEGRÜNDUNG LAUT ORTSÜBLICHER
BEKANNTMACHUNG VOM 5.7.1972 ÖFFENTLICH AUSGELAGERT.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung
sind gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung in der
Münsterländischen Volkszeitung am 29. Juli 1972 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungs-
plan rechtsverbindlich.

Rheine, den 28. Mai 1975
Der Stadtdirektor

Im Auftrage:

gez. FRIELING
Stadtbaurat

⊗ VERSORGBLÄCHE FÜR DIE ERRICHTUNG EINER
UMFORMERSTATION BEI DREISEITIGER GRENZBEBAUUNG
MIT EINBAU DER BE- UND ENTLÜFTUNG IN DEN
AUSSENWÄNDEN DES GEBÄUDES.
GRÖSSE DER STATION:
3,30 m BREIT, 6,20 m TIEF,
EINGESCHOSSIG MIT FLACHDACH

1. vereinfachte Änderung

Die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 in Ver-
bindung mit § 13 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine als Satzung beschlossen worden.
Rheine, den 14. Dezember 1972

gez. Glösekötter
Bürgermeister

gez. Piepel
Ratsmitglied

gez. Lechte
Schriftführer

2. vereinfachte Änderung

Die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 in Ver-
bindung mit § 13 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine als Satzung beschlossen worden.
Rheine, den 10. Juli 1973

gez. Glösekötter
Bürgermeister

gez. Piepel
Ratsmitglied

gez. Lechte
Schriftführer

3. vereinfachte Änderung

Die 3. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 in Ver-
bindung mit § 13 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine als Satzung beschlossen worden.
Rheine, den 9. Oktober 1974

gez. Glösekötter
Bürgermeister

gez. Piepel
Ratsmitglied

gez. Lechte
Schriftführer

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung und seine öffentliche Auslegung
sind gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung in der Mün-
sterländischen Volkszeitung am 12. März 1975 bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.
Rheine, den 28. Mai 1975

Der Stadtdirektor
im Auftrage

gez. FRIELING
Stadtbaurat

- GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWERTUNGSBEREICHES
- BAUBEREITSCHAFTSGRENZE UND NUTZUNGSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- VORHANDENE FLURGRENZE
- BEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (UNVERBÄNDLICH)
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

- WR REINES WOHNBEZIEH
- WA ALLGEMEINES WOHNBEZIEH
- MI MISCHBEZIEH
- GE GEWERBEBEZIEH
- FLACHEN FÜR STELLPLATZE

- 1, II ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS HÖCHSTSTRECKE
- II ZAHL DER VOLLGESchosSE ZWINGEND
- 0,1 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,3 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- 40-45° DACHNEIGUNG IN BRAD

- o OFFENE BAUWEISE
- ▲ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ▲ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- o GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o BARABEN
- st STELLPLATZE

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- RÜNDGARTEN
- JUGENDHEIM
- VORHANDENE BEBAUUNG
- POST

- FLÄCHEN FÜR VERSORGBLÄNEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSERN
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MISCHWASSERKANAL #30 z.B. -GEPLANT-
- MISCHWASSERKANAL #30 z.B. -VORHANDEN-
- OBERIRROHRE VERSORGBLÄNEN UND HAUPTWASSERLEITUNG
- MIT GEM.-, FAN- UND LEITUNGSRECHTEN, ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- 10 KV-STROM-LEITUNG

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKLANDE
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

WR I REINES WOHNBEZIEH; BUNGLAWBAUTEN, GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) = 0,4; DACHNEIGUNG 18-30°, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG;
WR II REINES WOHNBEZIEH; ZWEI VOLLGESchosSE, DAS OBERE IM AUSGEBAUTEN DACHGESCHS, AUCH DREMPEL BIS ZU 0,90m ZULÄSSIG; GRZ=0,3, GFZ=0,5; DACHNEIGUNG 40-45°, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG;
WR III REINES WOHNBEZIEH; ZWEI VOLLGESchosSE ZWINGEND; GRZ=0,3; GFZ=0,6; DACHNEIGUNG 25-30°, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG;